

## **INHALTSÜBERSICHT**

Veröffentlichung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht vom 07.02.2024 im Publicus Nr. 2024-06 vom 08.02.2024, S. 47 ff.

Berichtigung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht gemäß Publicus Nr. 2024-13 vom 17.04.2024, S. 89

2024-06

Veröffentlicht am 08.02.2024

Nr. 06/S. 46

Tag	Inhalt	Seite
07.02.24	Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier	47-54
07.02.24	Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier	55

# PUBLICUS AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht  
im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier  
vom 07.02.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 18.10.2023 die folgende Fachprüfungsordnung an der Hochschule Trier beschlossen. Diese Fachprüfungsordnung hat das Präsidium der Hochschule Trier am 07.02.2024 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Abschlussgrad

§ 4 Zulassungsausschuss

§ 5 Zulassung zum Studium

§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

§ 7 Studienleistungen

§ 8 Abschlussarbeit

§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit

§10 Bildung der Gesamtnote

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

§ 12 Inkrafttreten

§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

Anlage 1: Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht, Vertiefungsrichtung Unternehmensrecht

Anlage 2: Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht, Vertiefungsrichtung Unternehmensrecht

Anlage 3: Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht, Vertiefungsrichtung Energie- und Umweltrecht

Anlage 4: Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht, Vertiefungsrichtung Energie- und Umweltrecht

### **§ 1 Geltungsbereich und übergeordnete Regelungen**

Diese Fachprüfungsordnung regelt die studiengangsspezifischen Prüfungsanforderungen und Prüfungsverfahren für den Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht mit den Vertiefungsrichtungen Unternehmensrecht sowie Energie- und Umweltrecht gemäß § 5 Abs 1 dieser Ordnung.

Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Zweck der Prüfung**

Die Masterprüfung führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss des Masterstudiengangs Unternehmensrecht und Energierecht.. Mit der Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, **wissenschaftliche** Methoden und Erkenntnisse selbstständig anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich stetig wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen. Des Weiteren wird festgestellt, ob die Studierenden die Fähigkeiten besitzen, welche sie zu Forschung sowie anderen Tätigkeiten befähigen, die ein hohes Maß an abstrahierender und formalisierender Auseinandersetzung und konstruktiver Lösungskompetenz erfordern.

### **§ 3 Abschlussgrad**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Laws" (abgekürzt "LL.M.") verliehen.

### **§ 4 Zulassungsausschuss**

**(1)** Für jeden Masterstudiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet, welcher vom Fachbereich bestimmt wird.

**(2)** Dem Zulassungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen bzw. Professoren,
2. eine Studierende bzw. ein Studierender des Fachbereichs,
3. je ein Mitglied gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

**(3)** Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 dieser Ordnung.

**(4)** Der Fachbereich kann beschließen, dass der Prüfungsausschuss gemäß § 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier den Zulassungsausschuss ersetzt.

### **§ 5 Zulassung zum Studium**

**(1)** Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist

- a) ein schriftlicher Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers
- b) der Nachweis über ein überdurchschnittlich abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Wirtschafts- und Umweltrecht, Wirtschaftsrecht oder in einer sonstigen juristischen bzw. vergleichbaren Fachrichtung.

Mit dem Antrag auf Zulassung wählen die Bewerberinnen und Bewerber eine der folgenden Vertiefungsrichtungen: Unternehmensrecht oder Energie- und Umweltrecht.

**(2)** Darüber hinaus müssen folgende besondere Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) der Nachweis über ein überdurchschnittlich gut abgeschlossenes Hochschulstudium in einem der in Abs. 1 lit. a genannten Studiengänge,
- b) den Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nach den Vorschriften der Einschreibordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

**(3)** Bewerberinnen und Bewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit weniger als 210 ECTS-Punkten, die sich in einen Masterstudiengang mit 90 ECTS-Punkten einschreiben wollen, haben die Möglichkeit, spätestens bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit zusätzliche Leistungen bis zu einem Umfang der Differenz der bisher erbrachten ECTS-Punkte zu den für einen Masterabschluss erforderlichen 300 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Bewerberinnen und Bewerber legen dem Zulassungsausschuss einen Vorschlag für einen Belegungskatalog für diese zusätzlichen Leistungen vor, der keinen Rechtsanspruch begründet. Der Zulassungsausschuss gemäß § 4 legt den Belegungskatalog verbindlich fest und dieser wird Bestandteil der Zulassung. Die genaue Vorgehensweise regelt der Zulassungsausschuss.

**(4)** Gemäß § 19 Abs. 3 HochSchG kann zum Masterstudium vor Abschluss des Bachelorstudiums zugelassen werden, wenn zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Fachsemesters alle Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums mit Ausnahme der Abschlussarbeit und des Kolloquiums über die Abschlussarbeit erfolgreich bestanden sind und die zum Zeitpunkt der Antragsstellung errechnete Durchschnittsnote aller bestandenen Prüfungsleistungen nicht unter der in Abs. 2 ggf. festgelegten Zeugnisabschlussnote liegen wird Die Einschreibung erlischt, wenn die Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Eine erneute Einschreibung in einen Masterstudiengang an der Hochschule Trier ist erst nach erfolgreichem Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudiums möglich, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden.

**(5)** Die Zulassung kann mit weiteren Auflagen verbunden sein.

**(6)** Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 und Absatz 4 sowie über Auflagen nach Absatz 5 entscheidet der Zulassungsausschuss.

**(7)** Der Zulassungsausschuss kann bei besonderen Härten auf Antrag Ausnahmen von der besonderen Zugangsvoraussetzung gemäß Abs. 2 a) gewähren.

## **§ 6 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

**(1)** Das Studium ist darauf ausgelegt, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Masterprüfung abgelegt werden. Dem Studium ist eine studentische Arbeitsbelastung entsprechend 90 Leistungspunkten (ECTS) zugeordnet. Dabei entspricht ein Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

**(2)** Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 1 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert. Der Umfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ist den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in einer anderen Sprache angeboten werden.

Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmeplätzen haben die Studierenden Vorrang, die in den in § 1 genannten Studiengang bzw. in die in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben sind.

**(3)** Die Anzahl, die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung befinden sich in Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung. Die Prüfungsart und -form sind im jeweiligen Modulhandbuch geregelt.

## **§ 7 Studienleistungen**

In dieser Ordnung sind keine Studienleistungen enthalten.

## **§ 8 Abschlussarbeit**

**(1)** Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist weitgehend selbstgesteuert ein fachliches Vorhaben selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit anderen Fachgebieten ist möglich.

**(2)** Die Studierenden müssen sich spätestens 12 Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 60 Leistungspunkten (ECTS) zur Abschlussarbeit anmelden.

Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem, durch Aushang oder auf sonst geeignete Weise. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(4) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 12 Wochen verlängern.

### **§ 9 Kolloquium über die Abschlussarbeit**

Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 40 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des jeweiligen Studiengangs hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die Prüfenden der Abschlussarbeit gemäß § 10 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier, oder
2. eine Prüfende oder ein Prüfender der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied.

§ 7 Abs. 4 bis 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier gelten entsprechend.

### **§ 10 Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote ergibt sich aus den gewichteten Modulergebnissen. Die Gewichtung der Modulergebnisse ist den Anlagen 1 bis 4 dieser Ordnung zu entnehmen.

(2) Sind in den Anlagen 1 bis 4 Wahlpflichtmodule zu Bereichen zusammengefasst, wird zuerst für jeden Bereich eine nach ECTS-Punkten gewichtete Durchschnittsnote der zugeordneten Wahlpflichtmodule gebildet. Die Gewichtung der so ermittelten Durchschnittsnote ist ebenfalls den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

(3) Bei der Notenbildung nach Abs. 1 und 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil "Mit Auszeichnung" erteilt werden.

### **§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungsleistungen**

Gemäß § 14 Abs. 3 der Allgemeinen Ordnung für die Prüfungen in den Studiengängen an der Hochschule Trier wird festgelegt:

Die Wiederholung einer im ersten Prüfungsversuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Die Abschlussarbeit und das Kolloquium über die Abschlussarbeit kann nicht zur Notenverbesserung wiederholt werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Sommersemester 2024.

### **§ 13 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsvorschriften sind gesondert in einer Aufhebungsordnung festgelegt.

Birkenfeld, den 07.02.2024

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

**Anlage 1: Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht, Vertiefungsrichtung Unternehmensrecht<sup>1</sup>**

Beginn zum Sommersemester		SWS	ECTS	Gewichtung	
1. Semester	M 1	Digitalisierung/Regulierung in Unternehmen und öffentlicher Verwaltung Sustainable Business Strategies	4	5	5
	M 2	Energiewirtschaftsrecht Europäisches und nationales Vergaberecht/Subventionsrecht	4	5	5
	M 3	Nachhaltigkeits- und Ressourcenschutzrecht Europäisches Umweltrecht	4	5	5
	M 4	Internationales Handelsrecht und UN-Kaufrecht	4	5	5
	M 5	Gewerblicher Rechtsschutz Insolvenzrecht	4	5	5
	M 8	Wahlpflichtmodul*	4	5	5
Summe		24	30	30	
2. Semester	M9	Europäisches und deutsches Kartellrecht sowie Außenwirtschaftsrecht Wirtschafts-/Umweltstrafrecht	4	5	5
	M10	Due Diligence Vertragsgestaltung im Unternehmens- und Energierecht	4	5	5
	M11	Arbeitsrecht für Führungskräfte und Nachhaltiges Personalmanagement	4	5	5
	M12	Gesellschaftsrecht	4	5	5
	M13	Internetrecht und Digitalisierung	4	5	5
	M16	Wahlpflichtmodul*	4	5	5
Summe		24	30	30	
3. Semester	M17	Abschlussarbeit	20	25	25
	M18	Kolloquium zur Abschlussarbeit	4	5	5
	Summe		24	30	30
<b>Insgesamt</b>		<b>72</b>	<b>90</b>	<b>90</b>	

**Weitergehende Erläuterungen zum Curriculum:**

Die Studierenden haben mit der Einschreibung ihre Vertiefungsrichtung Unternehmensrecht oder Energie- und Umweltrecht zu wählen. Je Vertiefungsrichtung sind vier spezifische, festgelegte Module mit insgesamt 20 ECTS-Punkten verpflichtend.

\* Je Vertiefungsrichtung sind zwei Wahlpflichtmodule (Modul 8 und 16) mit insgesamt 10 ECTS-Punkten gemäß Modulhandbuch zu wählen. Diese werden in der Regel in Form von jeweils 5 ECTS-Modulen erbracht und sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang auszuwählen. Der Wahlpflichtmodulkatalog wird von der Studiengangsleitung festgelegt und veröffentlicht. Dieser kann semesterweise aktualisiert werden. Mit Zustimmung der Studiengangsleitung haben die Studierenden auch die Möglichkeit andere Module aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Masterstudiengängen zu belegen.

Näheres regelt das jeweils geltende Modulhandbuch.

**Anlage 2: Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht, Vertiefungsrichtung Unternehmensrecht**

Beginn zum Wintersemester		SWS	ECTS	Gewichtung	
1. Semester	M9	Europäisches und deutsches Kartellrecht sowie Außenwirtschaftsrecht Wirtschafts-/Umweltstrafrecht	4	5	5
	M10	Due Diligence Vertragsgestaltung im Unternehmens- und Energierecht	4	5	5
	M11	Arbeitsrecht für Führungskräfte und Nachhaltiges Personalmanagement	4	5	5
	M12	Gesellschaftsrecht	4	5	5
	M13	Internetrecht und Digitalisierung	4	5	5
	M16	Wahlpflichtmodul*	4	5	5
Summe		24	30	30	
2. Semester	M 1	Digitalisierung/Regulierung in Unternehmen und öffentlicher Verwaltung Sustainable Business Strategies	4	5	5
	M 2	Energiewirtschaftsrecht Europäisches und nationales Vergaberecht/Subventionsrecht	4	5	5
	M 3	Nachhaltigkeits- und Ressourcenschutzrecht Europäisches Umweltrecht	4	5	5
	M 4	Internationales Handelsrecht und UN-Kaufrecht	4	5	5
	M 5	Gewerblicher Rechtsschutz Insolvenzrecht	4	5	5
	M 8	Wahlpflichtmodul*	4	5	5
Summe		24	30	30	
3. Semester	M17	Abschlussarbeit	20	25	25
	M18	Kolloquium zur Abschlussarbeit	4	5	5
	Summe		24	30	30
<b>Insgesamt</b>		<b>72</b>	<b>90</b>	<b>90</b>	

**Weitergehende Erläuterungen zum Curriculum:**

Die Studierenden haben mit der Einschreibung ihre Vertiefungsrichtung Unternehmensrecht oder Energie- und Umweltrecht zu wählen. Je Vertiefungsrichtung sind vier spezifische, festgelegte Module mit insgesamt 20 ECTS-Punkten verpflichtend.

\* Je Vertiefungsrichtung sind zwei Wahlpflichtmodule (Modul 8 und 16) mit insgesamt 10 ECTS-Punkten gemäß Modulhandbuch zu wählen. Diese werden in der Regel in Form von jeweils 5 ECTS-Modulen erbracht und sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang auszuwählen. Der Wahlpflichtmodulkatalog wird von der Studiengangsleitung festgelegt und veröffentlicht. Dieser kann semesterweise aktualisiert werden. Mit Zustimmung der Studiengangsleitung haben die Studierenden auch die Möglichkeit andere Module aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Masterstudiengängen zu belegen.

Näheres regelt das jeweils geltende Modulhandbuch.

**Anlage 3: Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht, Vertiefungsrichtung Energie- und Umweltrecht**

Beginn zum Sommersemester		SWS	ECTS	Gewichtung	
1. Semester	M 1	Digitalisierung/Regulierung in Unternehmen und öffentlicher Verwaltung Sustainable Business Strategies	4	5	5
	M 2	Energiewirtschaftsrecht Europäisches und nationales Vergaberecht/Subventionsrecht	4	5	5
	M 3	Nachhaltigkeits- und Ressourcenschutzrecht Europäisches Umweltrecht	4	5	5
	M 6	Energierechtliche Fachplanung Umweltverträgliches Anlagenrecht	4	5	5
	M 7	Energieumweltrecht Klimaschutzrecht	4	5	5
	M 8	Wahlpflichtmodul*	4	5	5
Summe		24	30	30	
2. Semester	M9	Europäisches und deutsches Kartellrecht sowie Außenwirtschaftsrecht Wirtschafts-/Umweltstrafrecht	4	5	5
	M10	Due Diligence Vertragsgestaltung im Unternehmens- und Energierecht	4	5	5
	M11	Arbeitsrecht für Führungskräfte und Nachhaltiges Personalmanagement	4	5	5
	M14	Privatisierung von Energieversorgungsunternehmen und Public Private Partnership	4	5	5
	M15	Natur- und Klimaschutz in der Bauleitplanung Nachhaltiges Projektmanagement für Erneuerbare Energien	4	5	5
	M16	Wahlpflichtmodul*	4	5	5
Summe		24	30	30	
3. Semester	M17	Abschlussarbeit	20	25	25
	M18	Kolloquium zur Abschlussarbeit	4	5	5
	Summe		24	30	30
<b>Insgesamt</b>		<b>72</b>	<b>90</b>	<b>90</b>	

**Weitergehende Erläuterungen zum Curriculum:**

Die Studierenden haben mit der Einschreibung ihre Vertiefungsrichtung Unternehmensrecht oder Energie- und Umweltrecht zu wählen. Je Vertiefungsrichtung sind vier spezifische, festgelegte Module mit insgesamt 20 ECTS-Punkten verpflichtend.

\* Je Vertiefungsrichtung sind zwei Wahlpflichtmodule (Modul 8 und 16) mit insgesamt 10 ECTS-Punkten gemäß Modulhandbuch zu wählen. Diese werden in der Regel in Form von jeweils 5 ECTS-Modulen erbracht und sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang auszuwählen. Der Wahlpflichtmodulkatalog wird von der Studiengangsleitung festgelegt und veröffentlicht. Dieser kann semesterweise aktualisiert werden. Mit Zustimmung der Studiengangsleitung haben die Studierenden auch die Möglichkeit andere Module aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Masterstudiengängen zu belegen.

Näheres regelt das jeweils geltende Modulhandbuch.

**Anlage 4: Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht, Vertiefungsrichtung Energie- und Umweltrecht**

Beginn zum Wintersemester		SWS	ECTS	Gewichtung	
1. Semester	M9	Europäisches und deutsches Kartellrecht sowie Außenwirtschaftsrecht Wirtschafts-/Umweltstrafrecht	4	5	5
	M10	Due Diligence Vertragsgestaltung im Unternehmens- und Energierecht	4	5	5
	M11	Arbeitsrecht für Führungskräfte und Nachhaltiges Personalmanagement	4	5	5
	M14	Privatisierung von Energieversorgungsunternehmen und Public Private Partnership	4	5	5
	M15	Natur- und Klimaschutz in der Bauleitplanung Nachhaltiges Projektmanagement für Erneuerbare Energien	4	5	5
	M16	Wahlpflichtmodul*	4	5	5
Summe		24	30	30	
2. Semester	M 1	Digitalisierung/Regulierung in Unternehmen und öffentlicher Verwaltung Sustainable Business Strategies	4	5	5
	M 2	Energiewirtschaftsrecht Europäisches und nationales Vergaberecht/Subventionsrecht	4	5	5
	M 3	Nachhaltigkeits- und Ressourcenschutzrecht Europäisches Umweltrecht	4	5	5
	M 6	Energierechtliche Fachplanung Umweltverträgliches Anlagenrecht	4	5	5
	M 7	Energieumweltrecht Klimaschutzrecht	4	5	5
	M 8	Wahlpflichtmodul*	4	5	5
Summe		24	30	30	
3. Semester	M17	Abschlussarbeit	20	25	25
	M18	Kolloquium zur Abschlussarbeit	4	5	5
	Summe		24	30	30
<b>Insgesamt</b>		<b>72</b>	<b>90</b>	<b>90</b>	

**Weitergehende Erläuterungen zum Curriculum:**

Die Studierenden haben mit der Einschreibung ihre Vertiefungsrichtung Unternehmensrecht oder Energie- und Umweltrecht zu wählen. Je Vertiefungsrichtung sind vier spezifische, festgelegte Module mit insgesamt 20 ECTS-Punkten verpflichtend.

\* Je Vertiefungsrichtung sind zwei Wahlpflichtmodule (Modul 8 und 16) mit insgesamt 10 ECTS-Punkten gemäß Modulhandbuch zu wählen. Diese werden in der Regel in Form von jeweils 5 ECTS-Modulen erbracht und sind aus dem Wahlpflichtmodulkatalog für den in dieser Ordnung geregelten Studiengang auszuwählen. Der Wahlpflichtmodulkatalog wird von der Studiengangsleitung festgelegt und veröffentlicht. Dieser kann semesterweise aktualisiert werden. Mit Zustimmung der Studiengangsleitung haben die Studierenden auch die Möglichkeit andere Module aus den am Umwelt-Campus Birkenfeld angebotenen Masterstudiengängen zu belegen.

Näheres regelt das jeweils geltende Modulhandbuch.

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung zur Prüfung im Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 07.02.2024**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 18.10.2023 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Unternehmensrecht und Energierecht“ beschlossen. Sie wurde vom Präsidium der Hochschule Trier am 07.02.2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang vom 17.01.2018 (publicus, 2018-02 vom 29.01.2018, S. 14 ff.), zuletzt geändert am 19.08.2019, (publicus 2019-05 vom 23.08.2019, S. 130), wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

**(1)** Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 im Masterstudiengang „Unternehmensrecht und Energierecht“ eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum Ende des Sommersemesters 2026 (31.08.2026) beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Frist verlängern.

**(2)** Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Masterstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Fachprüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

**(3)** Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der in § 1 genannten Prüfungsordnung vom 17.01.2018 in die Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 des Masterstudiengangs „Unternehmensrecht und Energierecht“ beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Abs. 4, Satz 2 gilt entsprechend. Der Antrag ist unwiderruflich.

**(4)** Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Masterstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die Fachprüfungsordnung vom 07.02.2024 des Masterstudiengangs „Unternehmensrecht und Energierecht“. Dabei werden Studienzeiten und gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, anerkannt, sowie Fehlversuche in Prüfungen inhaltlich identischer bzw. gleichwertiger Module, die im Rahmen der Prüfungsordnung vom 17.01.2018 in der jeweils geltenden Fassung erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

**(5)** Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 07.02.2024

Prof. Dr. Klaus Helling  
Der Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

2024-13

Veröffentlicht am 17.04.2024

Nr. 13/S. 88

Tag  
03.04.24

Inhalt  
Berichtigung der Fachprüfungsordnung  
für die Prüfung im Masterstudiengang  
Unternehmensrecht und Energierecht im  
Fachbereich Umweltwirtschaft/Umwelt-  
recht an der Hochschule Trier

Seite  
89

# PUBLICUS

## AMTLICHES VERÖFFENT- LICHUNGS- ORGAN

**Berichtigung der Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht im Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier vom 03.04.2024**

Die oben genannte Fachprüfungsordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Unternehmensrecht und Energierecht wurde am 07.02.2024 vom Präsidium der Hochschule Trier genehmigt und im amtlichen Veröffentlichungsorgan „publicus“ der Hochschule Trier am 08.02.2024 [publicus Nr. 2024-06, S. 47 ff.] veröffentlicht.  
Sie wird hiermit berichtigt.

**In § 8 Abschlussarbeit muss die Absatzzählung angepasst werden, aus Absatz (4) wird Absatz (3):**

„**(3)** Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu 12 Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu 12 Wochen verlängern.“

Birkenfeld, den 03.04.2024

Prof. Dr. Klaus Helling

Dekan Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht